**Eingereicht durch: Name** (Gemeinde/Institution)

**Adresse**

Die Richterinnen und Richter werden derzeit im Kanton Graubünden für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Dieses System der periodischen Wiederwahl von Richterinnen und Richtern ist bereits in der Verfassung des Kantons Graubünden angelegt. Es ist Ausdruck der starken Verankerungen des Demokratieprinzips. Durch die periodische Wiederwahl sollen die Richterinnen und Richter an den Volkswillen gebunden werden. Zugleich sollen sie hierdurch mit der für die Ausübung ihres Amtes erforderlichen Legitimation ausgestattet werden (vgl. dazu Botschaft Heft Nr. 9/2018-2019, S. 779, 820).

Das Wahlorgan kann das System der periodischen Wiederwahl dazu nutzen, um Einfluss auf die Rechtsprechung auszuüben, indem Richterinnen und Richtern im Hinblick auf die Bestätigungswahl "Denkzettel" angedroht, wegen missliebiger Urteile abgestraft, zum "freiwilligen" Rücktritt gedrängt oder abgewählt werden. Solche Vorkommnisse wirken sich nicht nur auf die unmittelbar betroffenen Personen aus. Sie können auch auf nicht betroffenen Richterinnen und Richter abschreckend wirken, so dass diese ihre Urteile – mehr oder weniger bewusst – auch an deren mutmasslicher Akzeptanz bei der Wiederwahlbehörde ausrichten. Das System der periodischen Wiederwahl steht deshalb in einem Spannungsverhältnis zur richterlichen Unabhängigkeit (vgl. dazu Botschaft Heft Nr. 9/2018-2019, S. 802).

In den vergangenen Jahren haben die Stimmen zugenommen, welche eine Abschaffung des Wiederwahlverfahrens fordern. Das Wiederwahlverfahren ist in der Schweiz aber immer noch weit verbreitet. Der Bund und 25 Kantone kennen das System der periodischen Wiederwahl mit relativ kurzen Amtsdauern von zwei bis sechs Jahren. Nur der Kanton Freiburg sieht eine einmalige Wahl ihrer Richterinnen und Richter vor. Wird das Wiederwahlverfahren abgeschafft, müssten die Gründe für eine Beendigung des Richteramts übeprüft und womöglich angepasst werden. Würde sich der Kanton Graubünden entscheiden, eine einmalige Wahl der Richterinnen und Richter auf eine feste Amtsdauer vorzusehen, wäre im Weiteren zu untersuchen, ob den Richterinnen sowie Richtern – wie den Mitgliedern der Regierung – ein Ruhegehalt zuzuerkennen wäre. Die Ausgestaltung des Wahlverfahrens wirkt sich somit auf das Beschäftigungsverhältnis der Richterinnen und Richter aus. Mithilfe des vorliegenden Fragebogens soll deshalb zunächst eruiert werden, ob das System der periodischen Wiederwahl im Kanton Graubünden abgeschafft oder abgeändert werden soll, bevor die betreffenden Regelungen ausgearbeitet werden.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Ja** | **Nein** |
| 1. **Wahl der Richterinnen und Richter an die kantonalen Gerichte** 2. **Wiederwahlverfahren** 3. Soll am System der periodischen Wiederwahl für die Richterinnen und Richter festgehalten werden? |  |  |
| *Bemerkungen:* |  |  |
| 1. Wenn das System der periodischen Wiederwahl abgeschafft werden soll:   1.2.1 Sollen die Richterinnen und Richter an den kantonalen Gerichten einmal für eine unbestimmte Amtsdauer, längstens bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters (68 Jahre [Hauptamt], 70 Jahre [Nebenamt]), gewählt werden? |  |  |
| *Bemerkungen:* |  |  |
| 1.2.2 Sollen die Richterinnen und Richter an den kantonalen Gerichten für eine einmalige Amtsdauer gewählt werden? |  |  |
| *Bemerkungen:*    **Anmerkung der Gerichte**:  Die kantonalen Gerichte lehnen eine solche Regelung ab. Zwar würde eine einmalige Wahl für eine feste Amtsdauer die richterliche Unabhängigkeit im Vergleich zur derzeitigen Regelung stärken. Hierdurch nähme die Attraktivität des Richteramtes indessen erheblich ab. Würde die Amtsdauer z.B. auf zwölf Jahre beschränkt, so müsste eine Person, die mit 40 Jahren in ein Richteramt gewählt würde, die richterliche Tätigkeit bereits mit 52 Jahren aufgeben und sich beruflich umorientieren. Dies dürfte ihr schwer fallen. Würde die Amtsdauer beschränkt, ist anzunehmen, dass kaum mehr jüngere Personen bereit wären, sich für ein Richteramt zur Verfügung zu stellen. |  |  |
| 1.2 Wenn am System der periodischen Wiederwahl festgehalten werden soll:  1.2.1 Sollen die Richterinnen und Richter für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden?  *Bemerkungen:* |  |  |
| 1.2.2. Sollen die Richterinnen und Richter für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt werden? |  |  |
| *Bemerkungen:* |  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Ja** | **Nein** |
| **II. Besondere Regelungen betreffend die Wiederwahl der Oberrichterinnen und Oberrichter**  1. Soll sich die Amtsdauer der Oberrichterinnen und Oberrichter stillschweigend verlängern, wenn die KJS nicht vor Ablauf der Amtsdauer die Durchführung einer Wiederwahl beantragt? |  |  |
| *Bemerkungen:* |  |  |
| 2. Soll der Grosse Rat Oberrichterinnen sowie Oberrichter nur die Wiederwahl versagen dürfen, wenn ein Amtsenthebungsgrund (schwere Amtspflichtverletzung, Verübung eines Verbrechens oder Vergehens, welches auf einer Handlung beruht, die mit der richterlichen Tätigkeit nicht vereinbar ist) vorliegt?  *Bemerkungen:* |  |  |
| 3. Auf Bundesebene und in mehreren Kantonen können im parlamentarischen Wiederwahlverfahren nur amtierende Richterinnen und Richter gewählt werden. Erreichen diese das absolute Mehr in ersten Wahlgang nicht, ist die betreffende Richterstelle öffentlich auszuschreiben. Daraufhin prüft die zuständige parlametnarische Kommission die eingegangenen Bewerbungen. Am anschliessenden Wahlverfahren können sich alle Personen beteiligen, die das betreffende Richteramt übernehmen wollen. Es finden so viele Wahlgänge statt, bis jemand das erforderliche Mehr erreicht.  Soll ein solches Wiederwahlverfahren für die Oberrichterinnen und Oberrichter eingeführt werden?  *Bemerkungen:* |  |  |

Sollten Sie beim Ausfüllen des Fragenbogens Hilfe benötigen, steht Ihnen Frau RA Dr. iur. Christa Baumann (christa.baumann@djsg.gr.ch; Tel.: 081 252 25 09) gerne zur Verfügung.

Den vollständig ausgefüllten Fragebogen stellen Sie bitte dem Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit zu.

Besten Dank für Ihre wertvolle Unterstützung!